

gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung

Flurstücks- und Eigentumsgrenze mit Grenzmal

Wohngebäude mit Hausnummer

Im übrigen wird auf die PlanZVO DIN 18702 für großmaßstäbliche Pläne und Karten verwiesen

## 2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 5, Abs. 2, Nr. 1 u. § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB- §§ 1 – 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 5, Abs. 2, Nr. 1, § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Dachneigung in Grad mit Toleranzbereich

Traufhöhe als Höchstmaß Firsthöhe als Höchstmaß

Verkehrsflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 5, Abs.2, Nr. 5 u. Abs.4, § 9 Abs. 1, Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche

# Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 25a, BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur TTTTT Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1, Nr. 20, BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9, Abs. 1, Nr. 26, BauGB)

Bemaßungsangaben

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes, der Nutzung und der Bauweise innerhalb eines Baugebietes

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9, Abs. 1 und 2, BauGB

AUSNAHMEN NACH § 4, ABS. 3, BauNVO

Die nach § 4, Abs. 3, BauNVO in WA-Gebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig; dies sind:

- 1.1 Betriebe des Beherbungsgewerbes

- 1.2 sonstige nicht störende Gewerbebetrieber
- 1.3 Anlagen für Verwaltungen; 1.4 Gartenbaubetriebe;
- 1.5 Tankstellen
- 2. GARAGEN UND NEBENANLAGEN
- 2.1 Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig
- 2.2 Vor Garagen und Carports ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5.0 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) einzurichten. Für jedes Grundstück darf nur eine Zufahrt zur Erschließungsanlage angelegt werden, über die auch die Stellplatzanlagen, Garagen und Carports erreicht werden. Soweit Grund-stückszufahrten die parallel zur Straßenfläche verlaufenden Regenwassermulden queren, dürfen sie eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten. Für Grundstückszugänge darf die Breite maximal 2,0 m betragen.

Die Grundflächenzahl von 0,3 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen um nicht mehr als 30 % überschritten werden. Befestigte Flächen, wie Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und befestigte Aufenthaltsflächen sind, falls sie die GRZ von 0,4 überschreiten, in offenporigem bzw. wasserdurchlässigem Pflaster auszuführen.

3. SICHTFLÄCHEN

Die Sichtflächen an Strasseneinmundungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung mit einer Höhe von mehr als 80 cm freizuhalten. Hochstämmige Einzelbäume sind zu

4. ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9, Abs. 1, Nr. 6 BauGB) Die Anzahl der Wohnungen wird je Baugrundstück auf zwei begrenzt

# SAMMLUNG DES REGENWASSERS (§ 9, ABS. 1, Nr. 14)

Grundsätzlich ist das von den Dach- und befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücksflächen über ein Mulden- Rigolensystem aufzufangen und zu versickern.

Im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes ist eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse auf den privaten Grundstücken nur teilweise möglich; das Oberflächenwasser ist auch hier auf dem Grundstück zu sammeln und über eine Rigole zur Versickerung zu bringen. Der Überlauf der Rigole ist an das spätere Kanalnetz der Stadt Bramsche, über einen Kontrollschacht anzuschliessen.

- GELÄNDEAUFHÖHUNG DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKE (§9, Abs.17, BauGB) Um eine ausreichende Überdeckung für den neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal zu gewährleisten, ist eine Auffüllung des nördlichen Geländes einschließlich Strasse erforderlich. Das Gelände muß auf eine durchschnittliche Höhe von 46,0 m über NN gebracht werden.
- FLÄCHEN FÜR PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB)

Die innerhalb des Bebauungsplangebietes gem. § 9, Abs. 1 Nr. 20, BauGB festgesetzten Flächen sind entsprechend des landpflegerischen Planungsbeitrages anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

- 7.1 Der parallel zu den Gründstücksgrenzen verlaufende Schutzgürtel wird mit einer Breite von 6,0 m festgesetzt; er dient zur Sicherung des Wallheckenbestandes; die Grundstücke sind durch Einfriedungen in einer Höhe von 1,60 m entlang der Wallhecken dauerhaft abzugrenzen. Tore, die das Betreten der Schutzstreifen ermöglichen, sind unzulässig. Der Bereich der Wallhecken ist von Aufschüttungen für die Verlegung des Schmutzwasserkanals auf den privaten Grundstücksflächen, freizuhalten. Im Bereich des Vördener Dammes ist jegliche Art von Bebauung der Grundstücke im Kronentraufenbereich der Eichen, in einem Bereich von 5,0 m parallel zu den privaten Grundstücksgrenzen, unzulässig.
- 7.2 Die Unterhaltung des Baumbestandes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde Landkreis Osnabrück abzustimmen. Zur Förderung der krautigen Vegetation ist im Schutzstreifen eine periodische Entbuschung vorzunehmen.
- 7.3 Der südwestliche Schutzstreifen im Bereich der Privatgrundstücke ist in einer Breite von 3,0 m dauerhaft mit heimischen, standortgerechten Strauchpflanzungen anzulegen.
- 8. DURCHGRÜNUNG DES SIEDLUNGSBEREICHES (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a, BauGB)
- 8.1 Pro bebautem Grundstück ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Als Arten kommen heimische Laubbäume, wie Stieleiche, Esche oder Ahorn in Frage.

# BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 53 u. § 56 NBauO i.V.m. § 9, Abs. 4 BauGB

- 1. DACHFORMEN
- 1.1 Im Plangebiet sind nur Satteldächer zulässig.
- 1.2 Dachaufbauten (Dachgauben) sind zulässig. Bezogen auf die gesamte Dachfläche ist die Längenausdehnung von einzelnen Dachaufbauten in der Summe ihrer Seitenlänge auf insgesamt 3/5 (60 %) der darunterliegenden Traufenlänge zu begrenzen. Durchge hende Dachaufbauten dürfen in ihrer Längenausdehnung 30 % der darunterliegenden Traufenlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Außenkante des Ortgangs muß mindestens 2,0 m betragen. Unterhalb des Dachaufbaus müssen mindestens drei Reihen Dachziegel ununterbrochen durchlaufen; analog müssen auch im oberen Auslaufbereich des Dachaufbaus drei Reihen Dachziegel vom Hauptdach bis zum First ununterbrochen durchlaufen.
- 1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind in gleicher Neigung der Dachflächen im gesamten Gebiet zulässig.
- 1.4 Die Dachneigung ist mit einem Bereich zwischen 38' und 45' (+- 3') festgesetzt.
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Höhenplänen der Strassenausbauplanung. Die Oberkante fertiger Erdgeschoßdecken darf nicht höher als 50 cm über der Oberkante des Anschlusses an die zugehörige Erschliessungsanlage liegen. Garagen und Nebengebäude sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen.

## VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDUNGEN

Hecken aus standortgerechten Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit o.g. Hecken zulässig. Geschlossene Einfriedungen wie Mauern, Lamellenzäune u. ä. sind ausgeschlossen.

Als straßenbegrenzende, seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedungen sind

TRAUFHÖHEN

Die Traufhöhe darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut, 3,90 m nicht überschreiten, (§ 18 BauNVO i.V.m. § 16 (2.4) BauNVO)

## FIRSTHÖHEN

Die maximale Gebäudehöhe darf, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden, bis zur Oberkante des Firstes (höchster Punkt der Dachhaut), 9,00 m nicht überschreiten. (§ 18 BauNVO i.V.m. § 16 (2.4) BauNVO)

### NACHRICHTLICHE HINWEISE

### DENKMALSCHUTZ

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind; ihre Lage im Feld ist unverändert zu belassen (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978). Die mit den Erschließungsarbeiten beauftragten Firmen und die zukünftigen Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen und gebeten, eventuelle Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Stadtverwaltung zu melden, die ihrerseits unverzüglich das zuständige Dezernat der Bezirksregierung in Oldenburg benachrichtigen wird.

# Die Wallhecke ist gemäß § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)

## PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsische Gemeindeverordnung hat der Rat der Stadt Bramsche den Bebauungsplan Nr. 107 "Vördener Damm", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den nach-, neben- und obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Sat

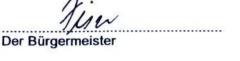
Bramsche, den 17. 08. 2000



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Vördener Damm" mit baugestalterischen Festsetzungen beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08. 12. 1999 ortsüblich bekanntgegeben.

Bramsche, dep 17. 08. 2000



Der Entwurf diese Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Architektur- und Stadtplanungsbüro Dipl.- Ing. W. Kantorski, Bergstr. 67, 48 143 Münster

Münster, den 14. 07. 2000

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 23. 03. 2000 dem Entwurf des Be-

bauungsplanes Nr. 107 "Vördener Damm" mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2, BauGB

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20. 04. 2000 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 "Vördener Damm" mit baugestalterichen Festsetzungen und der Begründung haben vom 28.04.00 bis 29.05.00 gemäß § 3, Abs. 2, BauGB öffentlich ausgelegen. Bramsche, den 17. 08. 2000

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan Nr. 107 "Vördener Damm" mit baugestalterischen Festsetzungen nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2, BauGB in seiner Sitzung am 06.07.2000 als Satzung (§ 10, Abs. 1, BauGB) nebst Begründung

Bramsche, den 17. 08. 2000

Der Bürgermeister

Der Beschluss gemäß § 10, Abs. 1, BauGB ist gemäß § 10, Abs. 3, BauGB am 15. 12. 2000 m Amtsblatt Nr. 23..... für den Landkreis Ösnabrück bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist somit am 15. 12. 2000 rechtsverbindlich geworden.

Bramsche, den 18.12.2000

Bramsche, den 19 12 2001

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

er Bürgermeister un

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Bramsche, den

Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Verordung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planin halts (Planzeichenverordnung 1990-Plan V 90)

6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

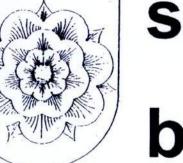
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft

8. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

2. Verordnung über die Durchführung des Baugesetzbuches

3. Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO)

(Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)



1. Baugesetzbuch (BauGB)

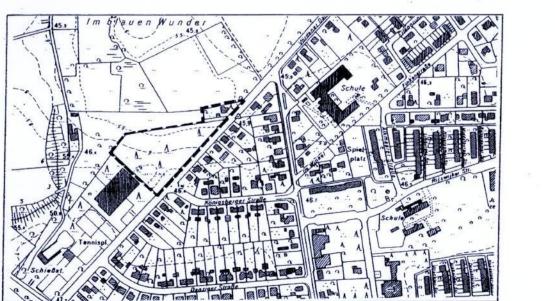
(Landschaftsgesetz LG)

In den jeweils gültigen Fassungen.

4. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

BEBAUUUNGSPLAN Nr. 107 "Vördener Damm"

mit baugestalterischen Festsetzungen



STADTENTWICKLUNG, BAU UND UMWELT STADT BRAMSCHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 107 "VÖRDENER DAMM"

13. XII. 1999 9. VI. 2000 11. II. 2000 3. III. 2000